



B2-1320/0-0-1

Zentralverfügung

Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten

Zweck der Regelung:	Verfahrensvorgaben zum Verpflichtungszuschlag für Reservistinnen und Reservisten
Herausgegeben durch:	Streitkräfteamt
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Leiter SKA KompZResAngelBw
Herausgebende Stelle:	SKA KompZResAngelBw
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	15.03.2017
Frist zur Überprüfung:	14.03.2020
Version:	3
Ersetzt/hebt auf:	B2-1320/0-0-1, Version 2
Aktenzeichen:	16-39-01
Identifikationsnummer:	B2.1320001.3I

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Verpflichtungszuschlag	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Berechtigter Personenkreis	4
3	Verpflichtungsvereinbarung	4
3.1	Verpflichtungsangebot	4
3.2	Verpflichtungsannahme	5
3.3	Verfahren bei vorzeitiger Beendigung der Verpflichtung	6
3.4	Erfüllung der Verpflichtungsvereinbarung	6
4	Zuweisung von Verpflichtungsmöglichkeiten	6
5	Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten im Bundesministerium der Verteidigung und innerhalb der Organisationsbereiche	7
6	Abrechnung der Verpflichtungsmöglichkeiten	8
7	Anlagen	9
7.1	Jahreszuweisung der Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten	10
7.2	Eingabetabelle genutzte Verpflichtungsmöglichkeiten	11
7.3	Eingabetabelle für erfüllte Verpflichtungen	12
7.4	Formblatt Verpflichtungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung	14
7.5	Formblatt Kontrollblatt	16
7.6	Bezugsjournal	18
7.7	Änderungsjournal	18

1 Zweck

101. Mit dem **Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)**, welches zum 1. November 2015 in Kraft getreten ist, werden die finanziellen Leistungen für Reservistendienst Leistende (RDL) grundlegend neu geregelt.

Der bisher in § 8a Wehrsoldgesetz (WSG a. F.) geregelte (erhöhte) Leistungszuschlag für beordnete Reservistinnen und Reservisten wurde durch den Verpflichtungszuschlag gemäß § 10 Abs. 3 USG ersetzt.

102. Diese Zentralverfügung enthält Verfahrensvorgaben zum Verpflichtungszuschlag für Reservistinnen und Reservisten, insbesondere

- a) zur bedarfsgerechten Nutzung der Verpflichtungsmöglichkeiten im laufenden Jahr und für die Planungen des Folgejahres,
- b) zur Überwachung der Nutzung des Verpflichtungszuschlags und
- c) zu den entsprechenden Meldeverfahren.

2 Verpflichtungszuschlag

2.1 Gesetzliche Grundlagen

201. Gemäß §10 Abs. 3 USG erhalten RDL, die sich vor dem ersten Tag der Dienstleistung in einem Kalenderjahr auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr entweder mindestens 19 Tage oder mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag. Dieser beträgt nach Erfüllung einer Verpflichtung:

- zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst 25 Euro pro Tag, höchstens jedoch 1.470 Euro im Kalenderjahr,
- zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst 35 Euro pro Tag, höchstens jedoch 1.470 Euro im Kalenderjahr.

202. Diese Verpflichtung kann mit oder ohne Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Reservistendiensten gemäß § 62 Soldatengesetz (SG) bzw. § 63 SG und/oder dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden und/oder an besonderen Auslandsverwendungen verbunden sein.

203. Gemäß § 11 USG begründet Reservistendienst von nicht mehr als drei Tagen gemäß Heranziehungsbescheid (insbesondere „Kurz-Übung“) keinen Anspruch auf den Verpflichtungszuschlag.

204. Weitere Informationen sind verfügbar unter www.personal.bundeswehr.de.

2.2 Berechtigter Personenkreis

205. RDL im Sinne des § 10 Abs. 3 USG sind gemäß § 2 Abs. 1 USG Personen, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des SG leisten (beordnete sowie nicht beordnete Reservistinnen und Reservisten).

206. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) nach § 81 SG sind keine RDL im Sinne des § 10 Abs. 3 USG.

3 Verpflichtungsvereinbarung

3.1 Verpflichtungsangebot

301. Die zuständige Stelle macht geeigneten Reservistinnen und Reservisten ein Angebot zur Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 USG.

302. Die Entscheidung über die Unterbreitung der Verpflichtungsangebote erfolgt durch diejenigen Stellen, bei denen der jeweilige Bedarf besteht.

303. Zivilbeschäftigten der Bundeswehr, die als Reservistin oder Reservist in eine besondere Auslandsverwendung gehen, soll grundsätzlich kein Angebot nach § 10 Abs. 3 USG gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) FüSK III 1. Dies gilt auch für die einsatzvorbereitende Ausbildung, sowie für die Einsatznachbereitung.

304. Beordneten Reservistinnen und Reservisten wird das Angebot nach § 10 Abs. 3 USG durch die Kalenderführende Dienststelle des Beordnungstruppenteils unterbreitet und bearbeitet.

305. Nicht beordneten Reservistinnen und Reservisten wird das Angebot nach § 10 Abs. 3 USG durch den Dienstleistungstruppenteil unterbreitet und bearbeitet.

306. Leistet eine beordnete Reservistin oder ein beordertes Reservist nicht bei seinem Beordnungstruppenteil Reservistendienst, kann das Angebot nach § 10 Abs. 3 USG auch durch den Dienstleistungstruppenteil unterbreitet und bearbeitet werden. Hierfür ist die Zustimmung des Beordnungstruppenteils einzuholen.

307. Für Verpflichtungsvereinbarungen im BMVg sind das Referat P I 3 und das Büro Generalinspekteur Personalangelegenheiten (Büro GenInsp AB Personal) zuständig.

308. Das Erfordernis eines **Angebotes** der zuständigen Stelle für die Verpflichtung soll sicherstellen, dass nur dann ein Verpflichtungszuschlag gezahlt wird, wenn ein Bedarf der Bundeswehr zu mehr als 18 bzw. 32 Tagen Reservistendienst besteht.

309. Die Überwachung des Ablaufs der Verpflichtung obliegt der jeweils zuständigen Stelle.

310. Das Angebot zur Verpflichtung muss vor dem Tag des Dienstantritts durch den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck „Verpflichtungsvereinbarung über die freiwillige Ableistung von Reservistendienst mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Absatz 3 USG“ (Anlage 7.4) erfolgen. Ein Angebot, das danach erfolgt, ist nicht wirksam.

311. Für eine Dienstleistung nach dem IV. Abschnitt SG, die über den Jahreswechsel hinausgeht, ist das Angebot einer Verpflichtungserklärung nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für das Folgejahr möglich. Der maßgebliche Zeitraum wird mit dem Heranziehungsbescheid festgelegt. Sofern dieser Zeitraum über den Jahreswechsel hinausgeht, kann ein wirksames Angebot sowohl für das laufende als auch für das folgende Jahr nur **vor** dem Dienstantritt erfolgen.

312. Im Kalenderjahr kann der Reservistin oder dem Reservisten nur eine Option angeboten werden. Das Angebot einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst schließt das Angebot zu einer Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst im Kalenderjahr aus. Gleiches gilt umgekehrt.

313. Für alle verpflichteten Reservistinnen bzw. Reservisten ist von der jeweils zuständigen Stelle ein Kontrollblatt (Anlage 7.5) zu erstellen und zu führen. Das Kontrollblatt ist zu den Personalunterlagen der zuständigen Stelle zu nehmen. Das Kontrollblatt ist nach dem Ausschöpfen des Verpflichtungszuschlages an das zuständige Karrierecenter sowie an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) PA 1.2 zu übersenden. Sollte der Verpflichtungszuschlag im laufenden Verpflichtungsjahr nicht ausgeschöpft werden, ist das Kontrollblatt nach Erlöschen der Verpflichtung, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, an die o. a. Stellen zu übersenden. Eine Ausfertigung des Kontrollblattes ist den Reservistinnen und Reservisten auszuhändigen.

3.2 Verpflichtungsannahme

314. Reservistinnen und Reservisten können bis zum Tag vor dem Beginn der ersten Dienstleistung im Kalenderjahr das Angebot zur Ableistung von mindestens 19 oder 33 Tagen Dienstleistung schriftlich annehmen, in dem sie der zuständigen Stelle die von ihr ausgefüllte Anlage 7.4 unterschrieben zurückgeben. Eine Verpflichtungserklärung, die von dem bzw. der RDL danach unterschrieben oder übergeben wird, ist unwirksam.

315. Es ist auch möglich, sich nach bereits ohne Angebot/Verpflichtung erfolgten Dienstleistungen gemäß dem IV. Abschnitt des SG noch für 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst im laufenden Kalenderjahr zu verpflichten. Die vor Eingehen der Verpflichtung geleisteten Reservistendienste bleiben dann bei der Berechnung der Erfüllung dieser Verpflichtung unberücksichtigt.

3.3 Verfahren bei vorzeitiger Beendigung der Verpflichtung

316. Die Reservistin bzw. der Reservist kann diese Verpflichtung jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft des Einberufungs-/Heranziehungsbescheides zu einer Dienstleistung widerrufen.

317. Die Reservistin bzw. der Reservist beendet ihre bzw. seine Verpflichtung dadurch, dass sie bzw. er einem Reservistendienst im Verpflichtungszeitraum nicht weiter zustimmt.

3.4 Erfüllung der Verpflichtungsvereinbarung

318. Die Verpflichtungsvereinbarung ist von der bzw. dem RDL mit der Ableistung von 19 bzw. 33 Tagen Reservistendienst gemäß Heranziehungsbescheid erfüllt. Schließt eine Reservistendienstleistung dienstfreie Tage wie Wochenenden (Samstag, Sonntag), Feiertage und Urlaub ein, werden diese mitgezählt.

319. Wenn eine oder ein RDL im Kalenderjahr weniger als mindestens 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst leistet, zu denen sie bzw. er sich verpflichtet hat, ist die Verpflichtungsvereinbarung nicht erfüllt.

320. Wenn bei einer Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst mindestens 33 Tage Dienst geleistet werden, ist eine Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen nicht erfüllt.

321. Im Fall der Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst und der tatsächlichen Ableistung von 19 bis 32 Tagen Reservistendienst ist eine Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen nicht erfüllt.

4 Zuweisung von Verpflichtungsmöglichkeiten

401. Das Kompetenzzentrum für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr im Streitkräfteamt (KompZResAngelBw) weist jährlich zum 1. Oktober des Vorjahres die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsmöglichkeiten für das Folgejahr dem Bundesministerium der Verteidigung Referat Personal I 3 (BMVg P I 3), den militärischen und zivilen Organisationsbereichen (OrgBer), dem Planungsamt der Bundeswehr (PlgABw), dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) sowie dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) zu.

B

402. Hierzu ist dem KompZResAngelBw bis zum 15. Juli eines laufenden Jahres durch BMVg P I 3 (für BMVg), durch die höheren Kommandobehörden der Militärischen Organisationsbereiche (HöHKdoBeh MilOrgBer) und die Bundesämter (BA) der Zivilen Organisationsbereiche (ZivOrgBer)¹, das Plg-

¹ Dienststellen des OrgBer Pers werden über das BAPersBw bedient. Dies ist sinngemäß auf nachfolgende Aussagen zu BA zu sehen.

ABw, das LufABw sowie durch das EinsFüKdoBw der Jahresbedarf an Verpflichtungsmöglichkeiten für das jeweils folgende Jahr mitzuteilen.

403. Die Zuweisung der in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Verpflichtungsmöglichkeiten enthält Anlage 7.1.

404. Das PlgABw, LufABw und das EinsFüKdoBw erhalten als einzige Kommandobehörden neben den OrgBer eine eigene Zuweisung und rechnet den Verbrauch unmittelbar mit dem KompZResAngelBw ab.

5 Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten im Bundesministerium der Verteidigung und innerhalb der Organisationsbereiche

501. BMVg P I 3, die HöhKdoBeh MilOrgBer und BA der ZivOrgBer, das PlgABw, das LufABw sowie das EinsFüKdoBw verteilen die jeweils zugewiesenen Verpflichtungsmöglichkeiten für das jeweilige Kalenderjahr für ihren Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit. Rücklagen bei der Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten dürfen **nicht** gebildet werden.

502. Eine Veränderung des festgelegten Gesamtumfangs der Verpflichtungsmöglichkeiten (Mehr- bzw. Minderbedarf) wird auf Antrag durch KompZResAngelBw vorgenommen.

503. Zur Verteilung, Abrechnung und Nutzung der Verpflichtungsmöglichkeiten und der damit verbundenen Angaben sind ausschließlich die in den Anlagen 7.2 und 7.3 vorgegebenen Tabellen zu nutzen. Diese sind nicht abzuändern und vollständig auszufüllen. Die abgefragten Daten sind in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.

504. Die Arbeitsmappe mit den Anlagen 7.2 und 7.3 enthält eine Ausfüllanweisung.

505. In den Tabellen der Anlagen 7.2 und 7.3 wird die Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst als **Stufe 1** und die Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst als **Stufe 2** benannt.

506. Die Anlagen 7.2 und 7.3 werden durch das KompZResAngelBw elektronisch zur Verfügung gestellt.

6 Abrechnung der Verpflichtungsmöglichkeiten

601. Die monatlichen Abrechnungsmeldungen der genutzten Verpflichtungsmöglichkeiten sind **B** spätestens bis zum 15. des Folgemonates durch BMVg P I 3, die HöhKdoBeh MilOrgBer bzw. BA der ZivOrgBer, das PlgABw, das LufABw und das EinsFüKdoBw an KompZResAngelBw mit dem vorgegebenen Meldevordruck zu übersenden (Anlage 7.2).

602. Mit der jeweiligen monatlichen Abrechnungsmeldung ist zudem eine Meldung der erfüllten Verpflichtungen dem KompZResAngelBw vorzulegen (Anlage 7.3).

603. Veränderungen beim Bedarf an Verpflichtungsmöglichkeiten sind mit der monatlichen Verbrauchsmeldung an KompZResAngelBw zu übermitteln. Rückgaben von Verpflichtungsmöglichkeiten sind ebenso möglich, wie die Nachforderung von Verpflichtungsmöglichkeiten.

604. KompZResAngelBw führt auf Basis der Meldungen bei Bedarf eine Neuverteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten für das laufende Kalenderjahr durch.

7 Anlagen

7.1	Jahreszuweisung der Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten	10
7.2	Eingabetabelle genutzte Verpflichtungsmöglichkeiten	11
7.3	Eingabetabelle für erfüllte Verpflichtungen	12
7.4	Formblatt Verpflichtungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung	14
7.5	Formblatt Kontrollblatt	16
7.6	Bezugsjournal	18
7.7	Änderungsjournal	18

7.1 Jahreszuweisung der Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten

Zuweisung der Verpflichtungsmöglichkeiten 2017	
OrgBer	Zuweisung 2017
BMVg	180
Heer	2.800
Lw	1.645
Marine	470
SKB	2.990
ZSan	1.160
CIR	95
Pers	235
AIN	140
IUD	100
PlgABw	15
LufABw	25
EinsFüKdoBw	145
Gesamt	10.000

7.2 Eingabetabelle genutzte Verpflichtungsmöglichkeiten

Nutzung der Verpflichtungsmöglichkeiten mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Abs. 3 USG

OrgBer		Jahr:	
Zeitraum	Januar bis (Monat)		Prozentuale Nutzung
Verfügbare Verpflichtungsmöglichkeiten			
Eingegangene Verpflichtungen	Verpflichtungen 19 und mehr Tage - Stufe 1	Verpflichtungen 33 und mehr Tage - Stufe 2	Gesamt
StOffz			
Lt/Hptm			
Feldwebel			
FachUffz			
Msch			
Gesamt			

7.3 Eingabetabelle für erfüllte Verpflichtungen

Eingabetabelle zur Berechnung der Verpflichtungszuschläge in der Stufe 1

OrgBer:		Zeitraum:	Januar bis	
---------	--	-----------	------------	--

Leistungstage	Erfüllte Verpflichtungen nach Dienstgradgruppen in Tagen				
	StOffz	Lt/Hptm	UmP	UoP	Msch
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
Gesamt					

Eingabetabelle zur Berechnung der Verpflichtungszuschläge in der Stufe 2

OrgBer:		Zeitraum:	Januar bis	
---------	--	-----------	------------	--

Leistungstage	Erfüllte Verpflichtungen nach Dienstgradgruppen in Tagen				
	StOffz	Lt/Hptm	UmP	UoP	Msch
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
Gesamt					

7.4 Formblatt Verpflichtungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung

Schutzbereich 2

Verpflichtungsvereinbarung über die freiwillige Ableistung von Reservistendienst mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Absatz 3 USG

zwischen der Dienststelle- / dem Truppenteil (DSt / TrT)

Dienststelle / Truppenteil / Dienstanschrift

und der Reservistin bzw. dem Reservisten

Vorname, Name, Dienstgrad

Personalnummer

Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

PK

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich verpflichte mich aufgrund des Angebotes _____ (DSt/TrT) zur Ableistung von mindestens

 19 Tagen Reservistendienst nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes im Kalenderjahr 33 Tagen Reservistendienst nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes im Kalenderjahr-----
Datum, Unterschrift, DSt / TrT, Dienstgrad, Dienststellung-----
Datum, Unterschrift Reservistin/Reservist, Dienstgrad

- Darüber hinaus erkläre ich mich bereit, für diesen Zeitraum bei Bedarf zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes oder § 62 des Soldatengesetzes zur Verfügung zu stehen.
- Ich bin an der freiwilligen Ableistung von Wehrdienst zur Hilfeleistung im Innern interessiert.
- Ich bin an der freiwilligen Ableistung von Wehrdienst zur Hilfeleistung im Ausland interessiert.

Für die oben eingegangene Verpflichtung wird mir nach Erfüllung ein Verpflichtungszuschlag nach § 10 Abs. 3 USG gezahlt.

Mir ist bekannt, dass

- + ich diese Verpflichtung jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft Heranziehungsbefehles zu einer Dienstleistung widerrufen kann.
- + bei Widerruf der Verpflichtung der Verpflichtungszuschlag nach § 10 Abs. 3 USG entfällt.
- + bei Nichterfüllung der Verpflichtung der Verpflichtungszuschlag nach § 10 Abs. 3 USG kein Zuschlag gezahlt wird, insbesondere wenn ich nicht mindestens 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst leiste, zu denen ich mich verpflichtet habe.
- + nach Erfüllung der Verpflichtung der Zuschlag nachträglich ab dem ersten Tag des Reservistendienstes gewährt wird.
- + im Fall der Verpflichtung für weitere mindestens 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst nach bereits im Kalenderjahr erfolgten Dienstleistungen nach dem IV. Abschnitt SG die vor Eingehen der Verpflichtung geleisteten Reservistendienste bei der Berechnung der Erfüllung dieser Verpflichtung unberücksichtigt bleiben.
- + eine Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst im Kalenderjahr eine Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst im Kalenderjahr ausschließt. Gleiches gilt umgekehrt.
- + bei einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst und der tatsächlichen Ableistung von 19 bis 32 Tagen Reservistendienst kein Zahlungsanspruch auf den Zuschlag für mindestens 19 Tage Reservistendienst besteht.
- + bei einer Verpflichtung für mindestens 19 Tagen Reservistendienst auch bei einer Dienstleistung von mindestens 33 Tagen kein Anspruch auf die Zahlung des erhöhten Zuschlags besteht.

(Datum, Unterschrift Reservistin/Reservist, Dienstgrad)

Die Verpflichtung der Reservistin/des Reservisten erfolgt in der Verwendung als

bei
ObjID DP

Der Verpflichtungszeitraum* beginnt am

und endet am 31.12.

Datum, Unterschrift, DSt / TrT, Dienstgrad, Dienststellung

***Erläuterung:**

Während einer laufenden Dienstleistung kann kein Verpflichtungszeitraum beginnen.

Dauert eine Dienstleistung über den Jahreswechsel an, ist vor Beginn der über den 31.12. d.J. laufenden Dienstleistung eine Verpflichtung für das Folgejahr (ab dem 01.01. d.J.) möglich.

Verteiler:

- DSt/TrT Reservistin/Reservist
- BAPersBw PA 1.2
- ZPSt
- KC

7.5 Formblatt Kontrollblatt

Schutzbereich 2

BeordTrT/Dienststelle bzw. DienstleistungsTrT/DSt

Kontrollblatt für die Verpflichtung zum Reservistendienst nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Absatz 3 USG

 Verpflichtung

Dienstgrad	Name, Vorname		Personenkennziffer
BeordTrT/DSt bzw. DienstleistungsTrT/DSt	TE/ZE	ObjID DP	Personalnummer Res
Die Verpflichtung gem. § 10 Absatz 3 USG			
beginnt am (Datum) _____			
endet am (Datum) _____			
Die Verpflichtung endete vorzeitig am (Datum) _____ Grund: <input type="checkbox"/> Widerruf			
Die Verpflichtung lebte wieder auf am (Datum) _____ durch: <input type="checkbox"/> Rücknahme des Widerrufs (nur mit erneuter Bestätigung durch die zuständige Stelle)			
Bei dieser Änderung handelt es sich um ein(e):			
<input type="checkbox"/> Verpflichtung <input type="checkbox"/> vorzeitige Beendigung <input type="checkbox"/> Wiederaufleben			
<input type="checkbox"/> Die Verpflichtung, mindestens 19 Tage Reservistendienst zu leisten, wurde erfüllt am _____			
<input type="checkbox"/> Die Verpflichtung, mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, wurde erfüllt am _____			

Im Auftrag

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Dienstleistungen nach § 10 Absatz 3 USG

Verpflichtungsjahr _____

vom (Datum)	bis (Datum)	Tage	Summe Tage	Dienststelle	Datum, Handzeichen

-
- BeordTrT/ DienstleistungsTrT/DSt
- ZPSt
- BAPersBw PA I 2
- Reservist/Reservistin

7.6 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. BMVg FüSK II 2 vom 13. April 2015	Übertragung der Aufgaben zur Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten
2. Unterhaltssicherungsgesetz – USG	Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden
3. Wehrsoldgesetz – WSG	Gesetz über die Geld- und Sachbezüge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten
4. Soldatengesetz – SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
5. A2-1300/0-0-2	Die Reserve

7.7 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	21.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung
2	Vorläufig 08.04.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Überarbeitung gesamt
3	15.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Anpassung nach Vorläufiger Veröffentlichung